

11. November 2014

Bürgerbeteiligung im Raum Windischeschenbach-Püllersreuth-Pfaffenreuth-Seidlersreuth zum Ersatzneubau der TenneT-Stromtrasse („Ostbayernring“)

Zusammenfassung des ersten Workshops des Trassen-Untersuchungs-Teams (TUT)

Im Bürgerbeteiligungsprozess im Raum Windischeschenbach zum Ersatzneubau der Stromleitung von Redwitz nach Schwandorf (der sogenannte „Ostbayernring“) hat die Detailarbeit im **Trassen-Untersuchungs-Team (TUT)** begonnen.

Bei dem ersten Arbeitstreffen am 7. und 8.11.2014 in Püchersreuth erledigte das TUT folgende Aufgaben:

1. Mit Juristen und technischen Experten wurde geklärt, welche rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen bei der Trassensuche zu beachten sind.
2. Mit Umweltfachleuten wurde geklärt, wo besonders sensible Gebiete liegen, z. B. Siedlungen, Schutzgebiete für Natur, Landschaft und Wasser, Abbau- und Vorranggebiete für Bodenschätze etc.
3. Alle bislang von BürgerInnen oder von TenneT eingebrachten Vorschläge zu Trassenvarianten wurden gesichtet und zusammengefasst. Einzelne weitere Varianten wurden ergänzt.
4. Es wurden gemeinsam Kriterien entwickelt, anhand derer die Trassenvarianten später beurteilt und verglichen werden (Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, die Landschaft u. a.)
5. Im Rahmen einer Rundfahrt und Trassenbegehung konnten sich alle Mitglieder des TUT noch einmal ein genaues Bild von der Umgebung machen.

Das TUT besteht aus achtfach ausgewählten BürgerInnen aus Windischeschenbach, Seidlersreuth, Püllersreuth und Pfaffenreuth sowie den Bürgermeistern von Windischeschenbach, Kirchendemenreuth, Püchersreuth und Falkenberg, Fachleuten, dem Übertragungsnetzbetreiber TenneT, dem Bauernverband und der Forstbetriebsgemeinschaft. Die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Neustadt an der Waldnaab und Tirschenreuth sowie das Amt für Landwirtschaft, Forsten und Ernährung nehmen in beratender Funktion an den Sitzungen teil. Das TUT ist damit beauftragt die Vorschläge für Trassenverläufe aufzugreifen, die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu untersuchen und die Vor- und Nachteile in einer verständlichen Form allen BürgerInnen zur Verfügung zu stellen. Es ist nicht Aufgabe des TUT bereits eine Entscheidung für eine Variante zu fällen.

Wie geht es weiter?

Als nächster Schritt werden diese Arbeitszwischenergebnisse im Rahmen der **Feedback-Veranstaltung am 10.12.2014** (offizieller Beginn: 19 Uhr in der Mehrzweckhalle, Kerschensteiner Straße 3, Windischeschenbach; davor ab 18 Uhr Infomöglichkeit) allen interessierten BürgerInnen vorgestellt und weitere Anmerkungen der Bevölkerung zu Trassenvarianten und zu berücksichtigenden sensiblen Bereichen aufgenommen.

Nach der Feedback-Veranstaltung werden die ExpertInnen beauftragt, die Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen Trassenvarianten zu untersuchen. Die Ergebnisse werden in zwei weiteren TUT Workshops auf Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit geprüft.

Im Rahmen der öffentlichen **Abschlussveranstaltung am 22.03.2014** werden die Ergebnisse des Variantenvergleichs präsentiert und mit allen interessierten BürgerInnen diskutiert. Die TeilnehmerInnen können ihre Präferenzen zu den untersuchten Trassenvarianten äußern. Das Unternehmen TenneT hat sich dazu verpflichtet, die von den BürgerInnen präferierte(n) Variante(n) der zuständigen Behörde im Raumordnungsverfahren gleichwertig zur Prüfung vorzulegen. Die Regierung Oberpfalz wird über die Raumverträglichkeit aller vorgelegten Trassenvarianten entscheiden.

Am 22.10.2014 hat bereits die Auftaktveranstaltung für den Bürgerbeteiligungsprozess stattgefunden. Dabei wurde der Bürgerbeteiligungsprozess vorgestellt und Informationen zur geplanten Trasse vermittelt. Wie beim Infomarkt von TenneT am 30.9.2014 konnten interessierte BürgerInnen auch auf der Auftaktveranstaltung Vorschläge für mögliche Trassenverläufe einbringen.

Informationen zu allen bisherigen und zukünftigen öffentlichen Terminen finden Sie unter dieser Adresse: <http://www.demoenergie.de/aktuell/termine-2/>

Zum Hintergrund

Die Höchstspannungs-Stromtrasse durch Windischeschenbach wird aufgerüstet. Die Aufrüstung erfolgt als Ersatzneubau. Hierzu wird eine neue Trasse errichtet und die alte danach abgebaut. Grundsätzlich wird die neue Trasse parallel zur bestehenden gebaut. Wo möglich, wird versucht durch den Ersatzneubau lokal Entlastungen zu erreichen. Im Norden Windischeschenbachs ist ein paralleler Bau jedoch nicht möglich, da die neue Trassen sonst näher an die Wohnbebauung reichen würde. Daher wird derzeit gemeinsam mit BürgerInnen für diesen „Hot-Spot“ eine möglichst verträgliche Umgehung gesucht. Das Kulturwissenschaftliche Institut (KWI) aus Essen bietet dazu im Rahmen des Forschungsprojektes „Demoenergie“ einen Beteiligungsprozess an. Nähere Informationen zum Beteiligungsverfahren finden Sie unter: www.demoenergie.de







Planungsleitsätze und Abwägungskriterien

Bei den einzelnen Kriterien, die die Anforderungen dieser Hauptsäulen konkretisieren, wird zwischen Planungsleitsätzen und Abwägungskriterien unterschieden:

Planungsleitsätze sind Kriterien, die als grundsätzlich verbindliche Vorgaben einzuhalten sind. Abweichungen sind nur in Ausnahmesituationen möglich.

Abwägungskriterien sind Vorgaben und planerische Ziele, die anzustreben sind. Sie haben eine geringere Verbindlichkeit als Planungsleitsätze und ihre Vor- und Nachteile sind gegeneinander abzuwägen.



Planungskriterien

Auf Grundlage der geltenden Gesetze und Vorschriften plant und entwickelt TenneT die für den Netzausbau erforderlichen neuen Leitungen. Um die vielfältigen Anforderungen und Belange zu berücksichtigen, legt TenneT den Planungen einen komplexen Kriterienkatalog zugrunde. Die Kriterien können in drei Hauptsäulen zusammengefasst werden:

- **Technische, wirtschaftliche und eigentumsrechtliche Belange**
- **Umweltverträglichkeit**
- **Raumverträglichkeit**

Im Rahmen dieser Präsentation werden die Kriterien zur Umwelt- und Raumverträglichkeit näher erläutert.



Umweltverträglichkeit

Die umweltfachlichen Kriterien konkretisieren das Ziel, die Leitung möglichst umweltverträglich zu bauen. Das heißt: die Beeinträchtigungen für **Menschen, Tiere, Pflanzen** und **Landschaft** so gering wie möglich zu halten. Freileitungsvarianten werden danach beurteilt, welche Auswirkungen sie vor allem auf den Menschen, auf Flora und Fauna sowie die Landschaft haben. Darüber hinaus werden mögliche Auswirkungen auf den **Boden**, das **Wasser** sowie **Kultur- und Sachgüter** bewertet.

Umweltfachliche Kriterien können – je nach Verbindlichkeit der bundes- und landesspezifischen Gesetzesvorgaben – Planungsleitsätze oder Abwägungskriterien sein.



Der Schutz des Menschen – Wohnumfeld

TenneT ist bestrebt, alle Stromleitungen so zu planen, dass ihr Einfluss auf den Menschen und seinen Lebensraum möglichst gering ist. Der Schutz des Menschen hat für TenneT oberste Priorität.

Schutz des Wohnumfeldes durch:

- Keine Überspannung von Wohnhäusern
- Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung mit Wohnfunktion sollen nach Möglichkeit ebenfalls nicht von der geplanten Trassenführung berührt werden
- gesetzliche Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder werden nicht nur strikt eingehalten, sondern deutlich unterschritten
- Vermeidung der Querung von Gebieten mit sogenannter empfindlicher Nutzung (z. B. Krankenhäuser, Wochenendhaus- und Ferienhausgebiete sowie Campingplätze) sowie Flächen für die Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung
- Berücksichtigung von Sichtbeziehung zur bestmöglichen Einpassung in bestehende Strukturen



5

ifuplan

Der Schutz von Tieren und Pflanzen – in weiteren Schutzgebieten

Im Planungsprozess wird außerdem versucht, Beeinträchtigungen oder Konflikte mit:

- **Naturschutzgebieten (NSG)**
- **geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB) und Naturdenkmälern (ND)**
- **Vorranggebieten für Natur und Landschaft**
- **Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft**
- **geschützten und schutzwürdigen Biotopen und Lebensraumtypen**
- **hochwertigen Wald- und Gehölzbeständen sowie historisch alten Waldstandorten**
- **bedeutsamen Vogellebensräumen**

zu vermeiden, um den Schutz von Tieren und Pflanzen bestmöglich zu gewährleisten.



7

ifuplan

Der Schutz von Tieren und Pflanzen – gesetzliche Grundlagen

Um den Lebensraum von Tieren und Pflanzen bestmöglich zu bewahren und die Einflüsse durch den geplanten Leitungsbau so gering wie möglich zu halten, gelten eine Reihe von Gesetzen und Richtlinien.

Als wesentliche Bewertungsmaßstäbe gelten dabei das europäische Schutzgebietsnetz **Natura 2000** und der **besondere Artenschutz**. Die dort festgeschriebenen Schutzziele sind unbedingt einzuhalten. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen zulässig.



6

ifuplan

Der Schutz der Landschaft

Um die Landschaft bestmöglich vor Einflüssen durch den Trassenbau zu bewahren, wird bereits im Planungsprozess dem Schutz von:

- **Landschaftsschutzgebieten (LSG)**
- **Vorranggebieten für Erholung bzw. für Freiraumfunktionen**
- **Vorbehaltsgebieten für Erholung**
- **Landschaftsräumen mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild**

besondere Bedeutung beigemessen.

Fokussiert wird hierbei auch die Identifikation von Bündelungspotenzialen (bereits bestehende Freileitung, Autobahnen, Bundesstraßen oder Eisenbahnstrecken) sowie die vorrangige Nutzung bestehender Trassenkorridore.



8

ifuplan

Raumverträglichkeit

Deutschland ist ein dicht besiedeltes Land, dessen Landschaften in vielfältiger Weise genutzt werden. Durch eine raumordnerische Planung und Abstimmung dieser Raumnutzungen soll sichergestellt werden, dass möglichst keine Unvereinbarkeiten und Konflikte zwischen unterschiedlichen Raumsprüchen entstehen. Neben den vorgenannten umweltplanerischen Belangen sind bei der Trassenplanung daher auch weitere raumstrukturelle Belange zu berücksichtigen:

- **Siedlungsstruktur**
- **Energiewirtschaft**
- **Landwirtschaft**
- **Forstwirtschaft**
- **Rohstoffgewinnung**
- **Sonstige Restriktionsflächen**



9

ifuplan

Nachhaltige Trassenplanung – Resümee

Die Planungen einer Höchstspannungsleitung unterliegen einem vielschichtigen Prozess. Hierbei gilt es, verschiedene gesetzliche Vorschriften, Richtlinien und Normen zu berücksichtigen und miteinander zu vereinbaren, aber selbstverständlich auch die Belange und Anliegen der Städte, Gemeinden, Träger öffentlicher Belange, Landeigentümer und Bürgerinitiativen umfassend miteinzubeziehen.

Viele Entscheidungen setzen eine Abwägung voraus, die sorgfältig durchgeführt werden muss und bei der TenneT immer versucht, allen unterschiedlichen Interessen bestmöglich gerecht zu werden. Letztendlich jedoch ist die Entscheidung für eine Trassenvariante immer ein Kompromiss zwischen verschiedenen, jeweils wichtigen Gütern, Anliegen und Meinungen.

Es gibt in der Praxis keine Ideallösung, die alle Anliegen vollständig und umfassend erfüllt. Vielmehr gilt es, einen größtmöglichen gemeinsamen Nenner zwischen den unterschiedlichen Interessen zu finden. Eine Trassenvariante, die bei allen Beteiligten auf Zustimmung trifft und keine Konflikte hervorruft, wird es wahrscheinlich niemals geben.



10

ifuplan

Der Schutz des Menschen – Erholungs- und Freizeitfunktion

Schutz der Erholungs- und Freizeitfunktion durch planerische Berücksichtigung solcher Gebiete:

- Natur- und Nationalparks,
- Biosphärenreservate,
- Landschaftsschutzgebiete
- Berücksichtigung von Rad- und Wanderwegearten
- Fremdenverkehr



12

ifuplan



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**

Dipl.-Biol. Frank Bernshausen



Planungsgruppe
für Natur und Landschaft
www.pnl-hungen.de

Institut für
Umweltplanung und Raumentwicklung
www.ifuplan.de

ifuplan

Der Schutz von Tieren und Pflanzen – Natura 2000

Die Europäische Union beschloss 1992, das Schutzgebietsnetz Natura 2000 aufzubauen, das dem Erhalt und Schutz wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dient. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie (VSG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH).

Ob ein Bauvorhaben mit dem Pflanzen eines Natura 2000 Gebiets vereinbar ist, wird in Zunächst wird geprüft, ob auf des betrachteten Natura 2000-grundsätzlichen Wirkpfade des Beeinträchtigungen möglich Auswirkungen auf das Gebiet nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, erfolgt dann eine vertiefende Analyse möglicher Beeinträchtigungen. Dabei werden bereits mögliche Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt.



Schutz von Tieren und Gebieten (VSG und FFH-zwei Schritten beurteilt. Grund der Eigenschaften Gebiets und der Vorhabens überhaupt sein können. Sofern



13

ifuplan

Der Schutz von Tieren und Pflanzen – besonderer Artenschutz



Einige Tier- und Pflanzenarten unterliegen einem besonderen Schutz. Für sie gelten bestimmte Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote, die im § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt sind. Demnach ist es unter anderem verboten, besonders geschützte Arten der Natur zu entnehmen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören.



15

ifuplan

Natura 2000 – Restriktionen

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig. Die Realisierung durch Ausnahmeregelungen (§ 34 Abs. 2 und 3 BNatSchG) ist nur unter sehr strikten möglich.

Die Realisierung durch Ausnahmeregelungen (§ 34 Abs. 2 und 3 BNatSchG) ist nur möglich, wenn das das Projekt:

- **1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und**
- **2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind**

Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.



14

ifuplan

Besonderer Artenschutz – Restriktionen

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG werden für im öffentlichen Interesse liegende Projekte vollumfänglich durch den § 45 (7) BNatSchG geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen.

Eine Ausnahme darf nur dann zugelassen werden, wenn

- **keine zumutbare Alternative gegeben ist,**
- **sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,**
- **Art. 16 (1) der FFH-Richtlinie nicht entgegen steht.**



16

ifuplan

Der Schutz des Wassers

Für den Bau einer Freileitung ist eine detaillierte Betrachtung möglicher Einflüsse auf das Grundwasser oder auf Oberflächengewässer wie Seen oder Flüsse in der Regel nicht erforderlich, da sich die Einwirkungen auf kleine Bereiche beschränken. Zusätzlich kann der Einfluss durch sogenannte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen weiter reduziert werden.

Verbote und Beschränkungen in festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten (Schutz zonen I-III) werden entsprechend berücksichtigt.



Der Schutz des Bodens



Die Auswirkungen von Freileitungstrassen auf den Boden beschränken sich in der Regel auf die Maststandorte. Daher kommt diesem Aspekt im Variantenvergleich von Freileitungstrassen nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Auch hier kann der Einfluss durch sogenannte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen weiter reduziert werden.



17

ifuplan



18

ifuplan

Der Schutz von Kultur- und Sachgütern

Bei Freileitungen hingegen ist nur in Einzelfällen zu prüfen, ob sich Auswirkungen auf die Erlebbarkeit landschaftswirksamer Baudenkmäler ergeben könnten. Einfluss darauf haben aber auch die Vorprägungen des Raumes beispielsweise durch bereits bestehende Bebauung oder vorhandene Freileitungen.



Im Einzelfall sind punktuell (Fundamentgründungen) auch Einflüsse auf im Boden verborgene Denkmäler – sogenannte Bodendenkmäler – zu berücksichtigen.

Raumverträglichkeit - Siedlungsstruktur

Die Auswirkungen von Stromtrassen auf den Lebens- und Wohnbereich der Menschen werden bereits im Zuge der umweltfachlichen Bewertung zum Schutz des Menschen berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit dem Schutz der Siedlungsstruktur werden in der Raumverträglichkeitsprüfung darüber hinaus vor allem mögliche Konflikte mit Gewerbe- und Industriegebieten betrachtet und bewertet. Neben den bestehenden Gebieten werden dabei auch die ausgewiesenen und geplanten Gewerbe- und Industriegebiete in der Raumordnung und Bauleitplanung berücksichtigt.



19

ifuplan



20

ifuplan

Raumverträglichkeit - Energiewirtschaft

Im Rahmen der Variantenuntersuchung wird auch betrachtet, ob die geplante Leitung die Nutzung bestehender oder geplanter Flächen für die Windenergienutzung beeinträchtigen könnte. Denn für die Umsetzung der beschlossenen Energiewende ist nicht nur die Bereitstellung von ausreichend Transportkapazitäten für den erzeugten Strom notwendig, sondern auch der Ausbau der erneuerbaren Energien.

Um künftig genügend Flächen für den Bau von Windparks zu haben, wird und wurde die Nutzung verschiedener Flächen explizit hierfür festgeschrieben. So gibt es sogenannte Sondergebiete für Windenergienutzung und Vorranggebiete für Windenergie. Dabei handelt es sich um Areale, in denen die Erzeugung von Windenergie Vorrang hat vor anderen Nutzungsmöglichkeiten.



21

ifuplan

Raumverträglichkeit - Landwirtschaft

Der Einfluss von Freileitungen auf die Landwirtschaft beschränkt sich auf die Maststandorte. In der Analyse möglicher Trassenvarianten ist dieser Aspekt jedoch aufgrund der geringen in Anspruch genommenen Fläche und der damit fehlenden Raumbedeutsamkeit letztlich nicht von großer Bedeutung.

Geprüft wird, ob der bestehenden Agrarstruktur durch die Planung neue Hindernisse entstehen.



22

ifuplan

Raumverträglichkeit - Forstwirtschaft

Im Zuge der Trassenplanungen wird auch geprüft, ob es bei einer Querung von forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu Konflikten kommen würde. Berücksichtigt werden dabei alle Gebiete, die für die forstwirtschaftliche Nutzung oder zur Vergrößerung des Waldanteils vorgesehen sind. Dieser Aspekt wird im Variantenvergleich in Abwägung mit anderen Aspekten bewertet.



23

ifuplan

Raumverträglichkeit - Rohstoffgewinnung

Auch der Schutz und die Sicherung von Flächen, die der Rohstoffgewinnung und -sicherung dienen, werden im Zuge des Planungsprozesses berücksichtigt und in Abwägung mit anderen hier genannten raumstrukturellen Aspekten abgewogen.



24

ifuplan

Raumverträglichkeit – sonstige Restriktionsflächen

Es wird darüber hinaus die bestehende oder geplante Raumnutzung anderweitiger Flächen untersucht, bei denen es zu Konflikten mit einer Freileitungstrasse kommen könnte. Hierzu gehören beispielsweise bestehende oder verbindlich geplante Standorte für Abfallbeseitigung und militärische Sperrflächen bzw. militärische Vorranggebiete.

